

Clearingstelle

Hinweisverfahren zum NawaRo-Bonus geplant

Im Sommer 2009 hat sich die Clearingstelle EEG zum einen etwaigen noch offenen Fragen im Zusammenhang mit Paragraph 19 EEG 2009 zugewandt, zum anderen Klärungsbedarf hinsichtlich weiterer Themen identifiziert und entsprechende Verfahren eingeleitet.

Von Dr. Sebastian Lovens

Im Hinblick auf Paragraph 19 Absatz 1 EEG 2009 (Vorschrift zum sogenannten Anlagensplitting) zeigte sich, dass die meisten Zweifelsfragen durch die Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG beantwortet worden sind (<http://www.clearingstelle-eeg.de/EmpfV/2008/49>). Sofern in Einzelfällen noch Unsicherheiten bestehen, leitet die Clearingstelle EEG derzeit auf übereinstimmenden Antrag von Anlagen- sowie Netzbetreibern Votumsverfahren ein.

Zur derzeit noch offenen Frage, wann zwei Anlagen „innerhalb von zwölf Kalendermonaten“ im Sinne des Paragraphen 19 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2009 in Betrieb gesetzt worden und bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des Paragraphen 19 Absatz 1 EEG 2009 zur Vergütungsberechnung zusammenzufassen sind, wird die Clearingstelle EEG im September einen Hinweis geben (siehe dann unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/HinwV/2009/13>).

Von den weiteren für die Biogasbranche relevanten Regelungsbereichen des EEG haben sich insbesondere der NawaRo- (inklusive Gülle-), der KWK- und der Emissionsminimierungs- („Formaldehyd“-) Bonus als klärungsbedürftig herausgestellt,

da all diese Boni jeweils eine Vielzahl sowohl von Anwendungs- als auch von Auslegungsfragen mit sich bringen. Zum NawaRo- und zum KWK-Bonus, vor allem zu den jeweiligen Verhältnissen zwischen Generalklausel und den Positiv- und Negativlisten, sind daher mehrere Hinweisverfahren geplant.

In Bezug auf den Emissionsminimierungs- („Formaldehyd“-) Bonus hat die Clearingstelle EEG am 20. August ein Hinweisverfahren zu der Frage eingeleitet, ob der Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach der Übergangsvorschrift des Paragraphen 66 Absatz 1 Nummer 4a EEG 2009 auch für Strom aus Bestandsanlagen, die nicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, besteht. Mit dem Hinweis ist unter Berücksichtigung der bis zum 1. Oktober laufenden Stellungnahmefrist für die akkreditierten Verbände (wie den Fachverband Biogas e. V.) und die registrierten öffentlichen Stellen Ende Oktober zu rechnen (Einleitungsbeschluss unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/HinwV/2009/7>).

Voraussichtlich im Oktober wird die Clearingstelle EEG eine Entscheidung zur Aus-

legung von Nummer II, 1. der Anlage 2 EEG 2009 (NawaRo-Bonus), also zum Passus „keiner weiteren als der zur Ernte, Konservierung oder Nutzung in der Biomasseanlage erfolgten Aufbereitung oder Veränderung“ veröffentlichen. Ebenfalls voraussichtlich im Oktober wird die Empfehlung zum Landschaftspflege-Bonus ergehen (siehe dann unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/EmpfV/2008/48>).

Im Juni 2009 hat die Clearingstelle EEG ein Empfehlungsverfahren zum Thema „Anlagenbegriff (Paragraph 3 Absatz 2 EEG 2004/Paragraph 3 Nummer 1 EEG 2009) bei Bestandsanlagen“ eingeleitet. In diesem Verfahren wird sie der Frage nachgehen, ob Altanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2009, die unter dem EEG 2004 eine Anlage waren oder zu einer Anlage zusammengefasst wurden (Paragraph 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 EEG 2004), weiterhin als Anlage nach dem EEG 2004 oder nun nach dem EEG 2009 einzustufen, also nach dem Anlagenbegriff des Paragraphen 3 Nummer 1 EEG 2009 oder den Vorschriften zur Anlagenzusammenfassung des Paragraphen 19 EEG 2009 zu behandeln sind.

Die eingegangenen Stellungnahmen können ab Ende August unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/EmpfV/2009/12> heruntergeladen werden. Nach Abschluss der Empfehlung ist auch mit Entscheidungen der Clearingstelle EEG für die Fälle zu rechnen, in denen ein räumlich abgesetztes Blockheizkraftwerk (BHKW) (sogenannte Satelliten-BHKW) Gas aus Biomasse verstromt, die jederzeit zu mindestens 30 Masseprozent aus Gülle bestand. ◀

Voraussichtlich im Oktober wird die Empfehlung der Clearingstelle zum Landschaftspflege-Bonus ergehen.



FOTO: WWW.LANDPIXEL.DE

Autor

Dr. Sebastian Lovens

Leiter der Clearingstelle EEG

Charlottenstraße 65 · 10117 Berlin

Tel. 030/2 06 14 16-0

E-Mail: post@clearingstelle-eeg.de

www.clearingstelle-eeg.de/rundbrief